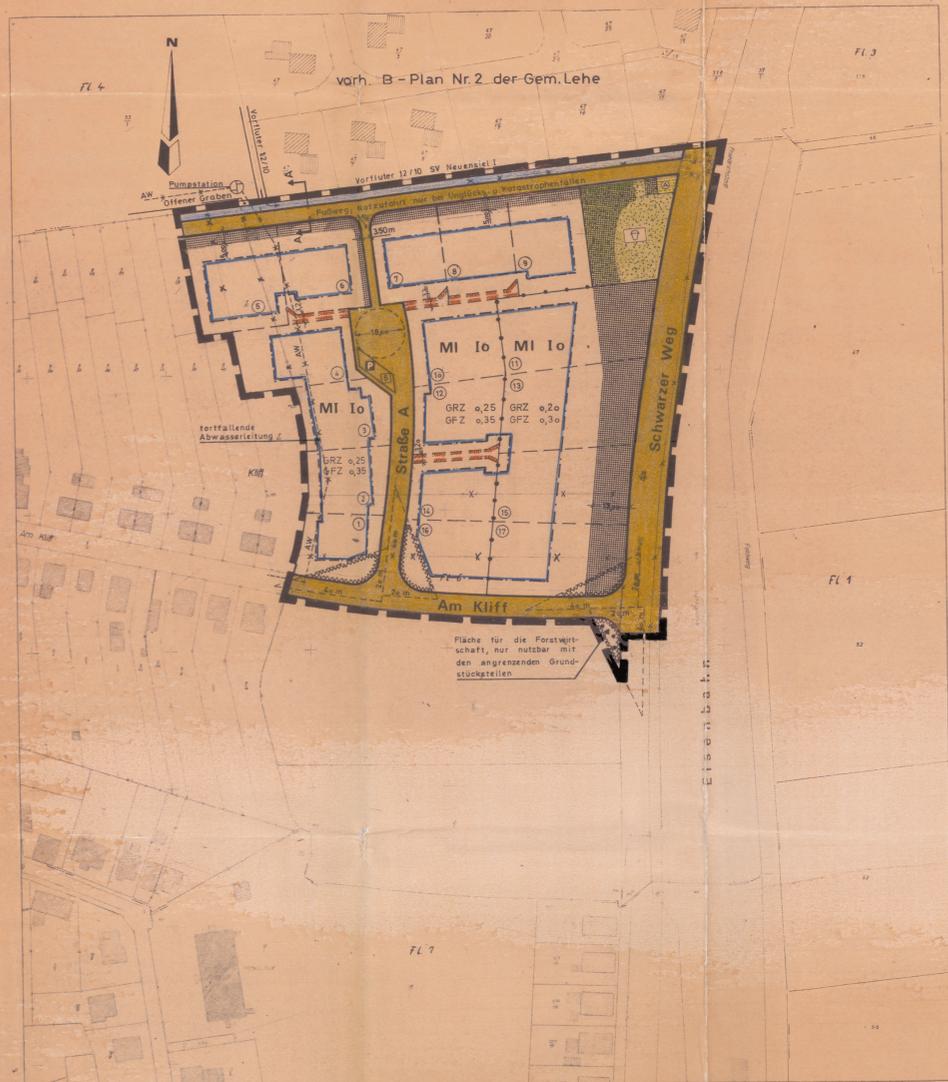


SATZUNG DER GEMEINDE LUNDEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "ZWISCHEN DEN STRASSEN AM KLIFF UND SCHWARZER WEG"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVBl. Schl.-H. S. 260), i.V.m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 1.9.1982 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "zwischen den Straßen Am Kliff und Schwarzer Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

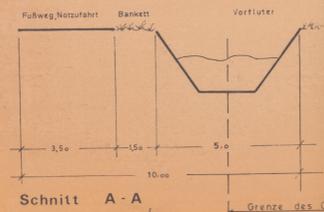
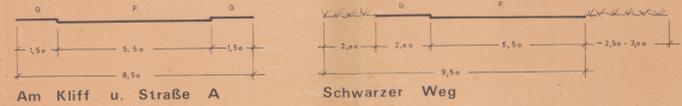
PLANZEICHNUNG TEIL A
Es gilt die BauNVO 1977

Amliche Planunterlage für einen Bebauungsplan
Kreis Dithmarschen
Gemeinde Lunden
Gemarkung Lunden
Flur 6
Maßstab 1:1000



Katasteramt Meldorf
Grundlage: Katasterkarte 1:500, 1:2500
Ausgabejahr: 1982

Straßenprofile



ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
Erläuterungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - MI Mischgebiet
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschoßflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze
 - O offene Bauweise
 - Baugrenze, die nicht überschritten werden darf
 - Straßenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger
 - öffentliche Grünfläche - Spielplatz
 - das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreieck
 - offener Graben
 - Versorgungsfläche - Umspannstation
 - fortfallende Abwasserleitung
- DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**
- vorhandene Flurstücksgrenze
 - wekfallende Flurstücksgrenze
 - neue - geplante - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Grundstücksnummer
 - Anzahl der Parkplätze
 - Sichtdreieck
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- Vorfluter

TEXT TEIL B

- I. Gestaltung der Gebäude:**
- Dachform: Sattel- oder Walddach
 - Dachneigung: 35° - 48°
Ausnahme: 25° - 35° bei einem Walddach
 - Außenwände: Verblendmauerwerk, Farbton rot bis braun oder gelb
Ausnahme: 1) Außenwände in weißem Farbton
2) Verblendmauerwerk, Farbton rot bis braun oder gelb bzw. Außenwände in weißem Farbton mit Teilflächen in Holz.
- II. Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens:**
Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf im Mittel die maximale Höhe von 0,80 m über die vorhandene Geländeoberfläche im Bereich der überbauten Grundfläche nicht überschreiten.
- III. Garagen:**
Außenwandgestaltung wie die Hauptgebäude.
- IV. Einfriedigungen:**
Einfriedigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern, einfachem Draht oder einfachem Maschendraht oder aus großflächigen Tafeln aus Metall, Kunststoff oder Holz hergestellt werden. Die maximale Höhe darf 1,00 m über dem Gehweg der Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.
- V. Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 0,70 m Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.**

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18. DEZ. 1979
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 25. MAI 1981, bis zum 10. JUNI 1981 erfolgt.

- Rechtsgrundlage
- § 9 Abs. 7 BBauG
 - § 16 Abs. 5 BauNVO
 - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 6 BauNVO
 - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 16 Abs. 2 u. 17 BauNVO
 - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie § 22 BauNVO
 - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie § 23 BauNVO
 - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
 - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
 - § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG
 - § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
 - § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
 - § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
 - § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 2. JUNI 1981 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3. OKT. 1981 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 11. JUNI 1981 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 4. NOV. 1981 bis zum 3. DEZ. 1981 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) öffentlich ausgelegen.

Der katastermäßige Bestand am 18. NOV. 1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 15. JUNI 1982 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19. OKT. 1982 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. OKT. 1982 gebilligt.

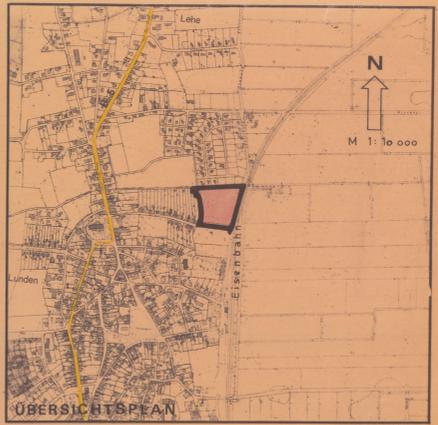
Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 10. JAN. 1983, Az. 601.622.60.1071 mit Auflagen- und Hinweisen erteilt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 10. JAN. 1983, Az. 601.622.60.1071 mit Auflagen- und Hinweisen erteilt.

Die Auflagen wurden durch den satzungshindernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom ... Az.: ... bestätigt.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind vom 16. APR. 1984 bis zum 3. MAI 1984 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin an ... rechtsverbindlich geworden.



Bebauungsplan Nr. 2
Gemeinde Lunden
für das Gebiet "zwischen den Straßen Am Kliff und Schwarzer Weg"